



Berlin im April 2009



Richtlinien

für die Anfertigung des Gesellenstückes im Berliner Tischlerhandwerk

1. Selbständige Anfertigung

- Das Gesellenstück muß der Prüfungskandidat bis auf geringfügige Handreichungen völlig selbständig anfertigen.
- Unzulässige Hilfen können zum Ausschluß aus dem Prüfungsverfahren führen.
- Bei dem Entwurf des Gesellenstückes darf fremde Hilfe in Anspruch genommen werden.

2. Art, Größe und Konstruktion des Gesellenstückes

- Das Gesellenstück soll möglichst dem Tätigkeitsbereich entnommen werden, in dem der Prüfungskandidat überwiegend ausgebildet wurde.
- Die Anforderungen sollen die Lerninhalte gemäß § 4 des Ausbildungsberufsbildes der Ausbildungsordnung Tischler / Tischlerinnen vom 25. Januar 2006 nicht übersteigen
- Art und Form des Gesellenstückes ist der Auswahl des Ausbildungsbetriebes überlassen.
- Das Gesellenstück soll ein Erzeugnis sein, das einer Verwendung zugeführt werden kann.

3. Oberflächenbearbeitung

- Gesellenstücke aus dem Bautischlerbereich, die deckende Anstriche erhalten, sind den Prüfern in rohem Zustand vorzustellen.

- Möbelflächen müssen endbehandelt sein (gebeizt, lackiert, mattiert, geölt oder gewachst)
- **Bei einem Möbel** sollte die größte Projektionsfläche (Breite x Höhe) **1,25 m² nicht überschreiten**.
- Bei anderen Erzeugnissen sollte die größte Projektionsfläche 2,00 m² nicht überschreiten.

4. Mindestanforderungen an das Gesellenstück (Arbeitsaufgabe II)

Möbelbau

1 Schubkasten von Hand gezinkt mit Lauf-, Streich- und Kippleisten aus Massivholz 1 Tür oder 1 Klappe mit von Hand eingelassenen Bändern, wahlweise muß 1 Tür oder 1 Klappe oder 1 Schubkasten durch ein Einsteck- oder Einlaßschloß verschließbar sein.

Bautischlerarbeiten

(Türen / Fenster etc.) sind funktionsfähig anzuschlagen d.h. Schlösser, Dreh-Kippbeschläge, Oliven, Garnituren etc. müssen montiert sein. Mindestens **2** verschiedene Holzverbindungen müssen **von Hand** gefertigt sein.

5. Fertigungszeichnung des Gesellenstückes

- Der Prüfling hat dem Zulassungsausschuß eine **bemaßte, fertigungsreife** Entwurfszeichnung > Hauptzeichnung 1 : 10; Teilschnitte und Einzelheiten im Maßstab 1 : 1 < für das Gesellenstück (*Blattgröße DIN A4 bzw. DIN A3 – normgefaltet*) einschließlich Grobplanung des Arbeitsablaufplanes zur Genehmigung vorzulegen.
- Die nach der Entwurfszeichnung zu erstellende Fertigungszeichnung (Gesellenzeichnung) ist nach der DIN 919 in der gültigen Fassung im Maßstab 1 : 10 mit Vorder- und Seitenansicht, Draufsicht, genauen Maßangaben sowie den wichtigsten Teilschnittzeichnungen im Maßstab 1 : 1 auf einem Zeichenblatt oder Transparentpapier DIN A1 oder DIN A 0 anzufertigen (A 1 = 625 mm x 880 mm) und zur Theorieprüfung vorzulegen. Bei Verwendung von Transparentpapier ist die Zeichnung in Tusche auszuführen.
- Die genehmigte Entwurfszeichnung sowie die Fertigungszeichnung ist bei der Abnahme des Gesellenstückes und bei der Kenntnisprüfung (Theoretische Prüfung) dem Prüfungsausschuß vorzulegen. Dort wird die Benotung vorgenommen, bewertet werden nur Originale, **keine Kopien**.
- Bei der Gesellenstückpräsentation ist die Zeichnung auf einer leichten Platte zu fixieren und gegebenenfalls mit einer Folie zu schützen

6. Zeitvorgabe für die Fertigung des Gesellenstückes

Das Gesellenstück einschließlich aller Zeichnungen und Nebenarbeiten ist in **höchstens 100 Arbeitsstunden** anzufertigen.

7. Hand- und Maschinenarbeitsprobe

- Innerhalb von höchstens 7 Stunden ist ein vorgegebenes Werkstück mit Holzverbindungen von Hand zu fertigen.
- Entsprechend ist außerdem ein Werkstück an einer stationären Holzbearbeitungsmaschine nach den Vorschriften der Holz-BG maschinell zu bearbeiten.

8. Anforderungen an das Prüfungsstück der Holzbearbeiterin / Holzbearbeiter

- Grundsätzlich wie zuvor beschrieben, jedoch sind Einbohr- Aufsraubbeschläge und mechanische Schubkastenführungen zugelassen.
- Sollte vorgesehen sein, den Prüfling auf Tischlerin / Tischler umzuschreiben, muß das Prüfungsstück nach den Anforderungen eines Gesellenstückes gebaut werden, um angerechnet werden zu können.

9. Wichtige Hinweise

- Der Gesellenprüfungsausschuß behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen und Erweiterungen zu fordern .
- Der Prüfling darf mit der Anfertigung des Gesellenstückes nicht vor der Genehmigung der Entwurfszeichnung beginnen

10. Kriterien bei der Bewertung des Gesellenstückes

- Auswahl des Holzes
- Bearbeitung des Holzes
- Holzverbindung
- Furniere
- Beschläge
- Abputzen und Schleifen
- Oberflächenbehandlung
- Maßgenauigkeit
- Zusammenbau
- Formgebung

11. Zeichnen von Luft:

- bei **Möbelteilen** Zeichnen der Luft **ohne Bemaßung** (Ausnahme: Schubkasten ohne Luft),
- bei **Bauelementen** Zeichnen der Luft **mit Bemaßung**.

Zu beachtende Vorgaben der DIN 919:

1. Beschriftung
2. Linienarten und Breiten
3. Maßeintragung
4. Schnitte
5. Vollhölzer und Holzwerkstoffe in Schnitten
6. unbeschichtete Platten
7. Fertigplatten und Fertigprofile
8. zu beschichtende Platten
9. zu ummantelnde und nachzuformende Platten
10. sonstige Platten
11. Verbindungsmittel (Formfedern nur mit Schnitt)
12. Beschläge

12. Schubkasten:

Laufleisten:

1. Beim Gesellenstück muß mindestens ein Schubkasten mit Laufleisten aus Hartholz, Streich- und Kippleisten müssen aus Vollholz gefertigt sein, nicht aus HPL-Streifen o.ä.
2. Laufleisten sind so auf Schubkastentiefe zu fertigen.
3. Streich- und Kippleisten sind auf 2/3 Länge des Schubkastens einzupassen.

Schubkastenseiten:

1. Schubkastenseiten sollten aus Hölzern mit stehenden Jahresringen gefertigt werden (Kernseite unten).
2. Bei Seitenbrettern ist grundsätzlich die rechte Seite des Holzes nach außen zu legen.

Rahmenbau:

1. Beim Möbelbau sollte die Frage nach dem Kern innen oder außen aus optischen Gründen eine Ermessensfrage bleiben.
2. Bei Bautischlerarbeiten liegt der Kern außen, die rechte Seite soll zur Bänderseite zeigen.

Trägermaterialien:

- Für Möbelstücke können bei fachlich richtiger Bauweise alle Trägermaterialien verwendet werden.

13. Hinweise zum Eigentum am Gesellenstück

- Das Eigentum am Gesellenstück regelt sich nach §950 BGB
- Der Ausbildungsbetrieb muß Zeit und Material für das Gesellenstück zur Verfügung stellen gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 3 BBIG
- Möchte der Prüfling das Eigentum an seinem Gesellenstück erwerben, wird **vor Beginn** der Anfertigung eine **schriftliche** Vereinbarung mit dem Ausbildungsbetrieb empfohlen.

Literaturhinweis:

Grundsätzliche Angaben zur Ausbildung und Prüfung im Tischlerhandwerk sind in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tischler / Tischlerin vom 25. Januar 2006 (Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 5 am 30. Januar 2006) enthalten.

Tischler-Innung Berlin
gez. E. Meißner
Lehrlingswart